



Bundespersonalgesetz

Vorentwurf

(BPG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000³ wird wie folgt geändert:

Art. 6a Entgelt und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und
der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des
Bundes

¹ Diese Bestimmung gilt für:

- a. das oberste Kader sowie dasjenige Personal, das in vergleichbarer Höhe entlohnt wird:
 1. der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB),
 2. von andern Unternehmen und Anstalten des Bundes, die als dezentralisierte Verwaltungseinheiten diesem Gesetz unterstehen oder diese Bestimmung spezialgesetzlich sinngemäss für anwendbar erklären;
- b. die Mitglieder des Verwaltungsrates oder eines vergleichbaren obersten Leitungsorgans von Unternehmen und Anstalten nach Buchstabe a;
- c. *Aufgehoben*

^{1bis} Der Bundesrat legt, vorbehältlich einer anderen spezialgesetzlichen Regelung, das höchste jährlich individuell zulässige Entgelt in den einzelnen Unternehmen und Anstalten nach Absatz 1 fest.

AS ...

- ¹ BBl 2019 ...
- ² BBl 2019 ...
- ³ SR 172.220.1

Minderheit (Piller Carrard, Addor, Barrile, Glättli, Marra, Marti Samira, Masshardt)

^{1bis} ... in den einzelnen Unternehmen und Anstalten nach Absatz 1 fest. Dieses Entgelt darf pro Jahr 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 102,1 Punkten (Indexstand: 31. August 2019). Er wird der Indexentwicklung angepasst.

^{1ter} Dieses Entgelt umfasst:

- a. für Personen nach Absatz 1 Buchstabe a: sämtliche fixen und variablen Lohnanteile, die Nebenleistungen, Leistungen an die berufliche Vorsorge sowie allfällige weitere Leistungen in Geld oder geldwerten Sachleistungen.
- b. für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b: das Honorar, die Nebenleistungen, allfällige Leistungen an die berufliche Vorsorge sowie allfällige weitere Leistungen in Geld oder geldwerten Sachleistungen.

^{1quarter} Bei der Festlegung des Entgelts nach Absatz 1^{bis} sind insbesondere das unternehmerische Risiko, die Grösse und die Komplexität des Unternehmens, das angemessene Verhältnis zu den übrigen Löhnen innerhalb des Unternehmens, die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader der zentralen Bundesverwaltung und der betreffenden Branche zu berücksichtigen.

^{1quinquies} Für Personen nach Absatz 1 dürfen keine Abgangsentschädigungen vereinbart oder ausgerichtet werden. Nicht als Abgangsentschädigungen gelten Vergütungen, die in Erfüllung des Arbeitsvertrages oder des Mandats bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses geschuldet sind.

² Der Bundesrat erlässt Grundsätze und Ausführungsbestimmungen über das Entgelt und weitere Vertragsbedingungen, die mit Personen nach Absatz 1 vereinbart werden, namentlich über die berufliche Vorsorge.

³ ...

^{3bis} Der Bundesrat erlässt Grundsätze über die ausgewogene Vertretung der Sprachgemeinschaften im Verwaltungsrat oder in einem vergleichbaren obersten Leitungsorgan von Unternehmen und Anstalten nach Absatz 1 Buchstabe a.

Minderheit (Piller Carrard, Barrile, Glättli, Marti Samira, Masshardt, Wermuth)

^{3bis} Der Bundesrat erlässt Grundsätze über die ausgewogene Vertretung der Sprachgemeinschaften und der Geschlechter im Verwaltungsrat oder in einem vergleichbaren obersten Leitungsorgan von Unternehmen und Anstalten nach Absatz 1 Buchstabe a.

⁴ ...

^{4bis} Bei Nichteinhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1^{bis} – 4 veranlasst der Bundesrat die für die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes nötigen Massnahmen.

⁵ Die Grundsätze nach den Absätzen 1^{bis} – 4^{bis} gelten auch für Unternehmen, welche von Unternehmen und Anstalten, die diesem Gesetz unterstellt sind, kapital- und stimmenmässig beherrscht werden und ihren Sitz in der Schweiz haben.

⁶ Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Grundsätze nach den Absätzen 1^{bis} – 4^{bis} sinngemäss angewendet werden:

- a. auf alle Anstalten des Bundes sowie alle privatrechtlichen Unternehmen, die der Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht und die ihren Sitz in der Schweiz haben;
- b. auf Unternehmen, welche von Unternehmen nach Absatz 6 Buchstabe a kapital- und stimmenmässig beherrscht werden und ihren Sitz in der Schweiz haben.

^{6bis} Die Absätze 1 – 6 gelten nicht für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind. Für diese gelten die Artikel 663b^{bis} und 663c Absatz 3 OR^{4,5}

Art. 19 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Keine Entschädigung erhalten Mitglieder der Geschäftsleitung sowie dasjenige Personal, das in vergleichbarer Höhe entlöhnt wird.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (Fluri, Campell, Humbel, Jauslin, Romano)

Nichteintreten

⁴ SR 220

⁵ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2629; BBl 2004 4471)

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 24. März 1995⁶ über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE)

Art. 4 Abs. 5 Anpassung Artikelverweis

⁵ Für das Honorar der Mitglieder des Institutsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁷ sinngemäss.

Art. 8 Abs. 3 Anpassung Artikelverweis

³ Die Anstellungsbedingungen der Direktionsmitglieder werden vom Institutsrat festgelegt. Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁸ sinngemäss.

2. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁹

Art. 30 Abs. 6 zweiter Satz, Anpassung Artikelverweis

⁶ ... Für das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁰.

Art. 33 Abs. 3 Anpassung Artikelverweis

³ Für den Lohn der Direktorin oder des Direktors sowie der Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders und des weiteren Personals, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, sowie für die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen findet Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹¹ entsprechend Anwendung.

⁶ SR 172.010.31

⁷ SR 172.220.1

⁸ SR 172.220.1

⁹ SR 221.302

¹⁰ SR 172.220.1

¹¹ SR 172.220.1

3. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991¹²

Art. 17 Abs. 1, 1^{bis}

¹ Der Bundesrat regelt die Anstellungsbedingungen und die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder des ETH-Rates, der Schulpräsidenten sowie der Direktoren der Forschungsanstalten im Rahmen des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹³ und des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006¹⁴.

^{1bis} Die übrigen Mitglieder des ETH-Rates stehen zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis. Der Bundesrat legt das Entgelt und die weiteren Vertragsbedingungen fest. Abgangsentschädigungen sind ausgeschlossen.

Art. 28 Abs. 3, 5, 6 und 7

3, 5 und 6 *Aufgehoben*

⁷ Die Absätze 1-4 gelten sinngemäss für die Mitglieder der Direktionen der Forschungsanstalten.

Gliederungstitel nach Art. 40i

3d. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Art. 40j

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] bestehenden Arbeitsverträge bzw. Mandate, in denen eine Abgangsentschädigung vorgesehen ist, sind innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten bzw. mit Beginn der neuen Amtsdauer der Änderung vom [Datum] anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Artikel 17 und 28 auf alle Arbeitsverträge und Mandate anwendbar.

4. Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009¹⁵

Art. 34 Abs. 6 *Anpassung Artikelverweis*

⁶ Für das Honorar der Mitglieder des Stiftungsrats und für weitere mit diesen Personen vereinbarte Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁶ sinngemäss.

Art. 39 Abs. 3 *Anpassung Artikelverweis*

³ Für den Lohn der Direktorin oder des Direktors und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für weitere mit diesen Personen vereinbarte Vertragsbedin-

¹² SR 414.110

¹³ SR 172.220.1

¹⁴ SR 172.222.1

¹⁵ SR 442.1

¹⁶ SR 172.220.1

gungen gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁷ sinngemäss.

5. Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat¹⁸

Art. 6 Abs. 4 zweiter Satz, Anpassung Artikelverweis

⁴ ... Für das Honorar der Mitglieder des ENSI-Rates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁹ sinngemäss.

Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz, Anpassung Artikelverweis

² ... Für den Lohn der Mitglieder der Geschäftsleitung und des weiteren Personals, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, sowie für die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000²⁰ sinngemäss.

6. Bundesgesetz vom 20. März 1998²¹ über die Schweizerischen Bundesbahnen

Art. 15a Entgelt und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder des Verwaltungsrates

¹ Das höchste jährlich zulässige Entgelt an das oberste Kader, das in vergleichbarer Höhe entlohnte Personal und die Mitglieder des Verwaltungsrates darf 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 102,1 Punkten (Indexstand: 31. August 2019). Er wird der Indexentwicklung angepasst.

² Dieser Artikel gilt auch für die von der SBB AG kapital- und stimmenmässig beherrschten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.

Art. 26b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] bestehenden Arbeitsverträge bzw. Mandate, in denen das höchste jährlich zulässige Entgelt nach Artikel 15a überschritten wird oder eine Abgangsschädigung vorgesehen ist, sind innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten bzw. mit Beginn der neuen Amtsdauer der Änderung vom [Datum] anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist Artikel 15a auf alle Arbeitsverträge und Mandate anwendbar.

¹⁷ SR 172.220.1

¹⁸ SR 732.2

¹⁹ SR 172.220.1

²⁰ SR 172.220.1

²¹ SR 742.31

7. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948²²

Art. 40a^{bis} Abs. 2 Bst. e und f, 2^{bis}

² Die Gesellschaft muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

...

- e. Das höchste jährlich zulässige Entgelt an das oberste Kader, das in vergleichbarer Höhe entlöhnte Personal und die Mitglieder des Verwaltungsrates darf 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 102,1 Punkten (Indexstand: 31. August 2019). Er wird der Indexentwicklung angepasst.
- f. Im Übrigen gilt für das Entgelt und die weiteren Vertragsbedingungen Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000²³ sinngemäss.

^{2bis} Absatz 2 Buchstaben e und f gelten sinngemäss auch für die von der Gesellschaft kapital- und stimmenmässig beherrschten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] bestehenden Arbeitsverträge bzw. Mandate, in denen das höchste jährlich zulässige Entgelt nach Artikel 40a^{bis} Absatz 2 Buchstabe e überschritten wird oder eine Abgangsschädigung vorgesehen ist, sind innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten bzw. mit Beginn der neuen Amtsdauer der Änderung vom [Datum] anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist Artikel 40a^{bis} Absätze 2 – 2^{bis} auf alle Arbeitsverträge und Mandate anwendbar.

8. Postorganisationsgesetz vom 17. Dezember 2010²⁴

Art. 9 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 9a Entgelt und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder des Verwaltungsrates

¹ Das höchste jährlich zulässige Entgelt an das oberste Kader, das in vergleichbarer Höhe entlöhnte Personal und die Mitglieder des Verwaltungsrates darf 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 102,1 Punkten (Indexstand: 31. August 2019). Er wird der Indexentwicklung angepasst.

²² SR 748.0

²³ SR 172.220.1

²⁴ SR 783.1

² Im Übrigen gilt für das Entgelt und die weiteren Vertragsbedingungen Artikel 6a Absätze 1^{bis}, 6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000²⁵ sinngemäss.

³ Dieser Artikel gilt sinngemäss auch für die von der Post AG kapital- und stimmenmässig beherrschten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.

Art. 15a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] bestehenden Arbeitsverträge bzw. Mandate, in denen das höchste jährlich zulässige Entgelt nach Artikel 9a überschritten wird oder eine Abgangsentschädigung vorgesehen ist, sind innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] bzw. mit Beginn der neuen Amtsdauer anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist Artikel 9a auf alle Arbeitsverträge und Mandate anwendbar.

9. Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997²⁶

Art. 16a Entgelt des obersten Kaders und der Mitglieder des Verwaltungsrates

¹ Das höchste jährlich zulässige Entgelt an das oberste Kader, das in vergleichbarer Höhe entlohnte Personal und die Mitglieder des Verwaltungsrates darf 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,1 Punkten (Indexstand: 31. August 2019). Er wird der Indexentwicklung angepasst.

² Dieses Entgelt umfasst:

- a. für das oberste Kader sowie dasjenige Personal, das in vergleichbarer Höhe entlohnt wird: sämtliche fixen und variablen Lohnanteile, die Nebenleistungen, Leistungen an die berufliche Vorsorge sowie allfällige weitere Leistungen in Geld oder geldwerten Sachleistungen.
- b. für die Mitglieder des Verwaltungsrates: das Honorar, die Nebenleistungen, allfällige Leistungen an die berufliche Vorsorge sowie allfällige weitere Leistungen in Geld oder geldwerten Sachleistungen.

³ Dieser Artikel gilt sinngemäss auch für die von der Swisscom AG kapital- und stimmenmässig beherrschten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] bestehenden Arbeitsverträge bzw. Mandate, in denen das höchste jährlich zulässige Entgelt nach Artikel 16a überschritten wird, sind innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten bzw. mit Beginn der neuen Amtsdauer der Änderung vom [Datum] anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist Artikel 16a auf alle Arbeitsverträge und Mandate anwendbar.

²⁵ SR 172.220.1

²⁶ SR 784.11

10. Bundesgesetz vom 24. März 2006²⁷ über Radio und Fernsehen

Art. 32a Entgelt und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder des Verwaltungsrates

¹ Das höchste jährlich zulässige Entgelt an das oberste Kader, das in vergleichbarer Höhe entlohnte Personal und die Mitglieder des Verwaltungsrates darf 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,1 Punkten (Indexstand: 31. August 2019). Er wird der Indexentwicklung angepasst.

² Im Übrigen gilt für das Entgelt und die weiteren Vertragsbedingungen Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000²⁸ sinngemäss.

³ Dieser Artikel gilt sinngemäss auch für die von der SRG SSR kapital- und stimmenmässig beherrschten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.

Art. 35 Abs. 4

⁴ *Aufgehoben*

Art. 113a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] bestehenden Arbeitsverträge bzw. Mandate, in denen das höchste jährlich zulässige Entgelt nach Artikel 32a Absatz 1 überschritten wird oder eine Abgangsentschädigung vorgesehen ist, sind innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten bzw. mit Beginn der neuen Amtsdauer der Änderung vom [Datum] anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist Artikel 32a auf alle Arbeitsverträge und Mandate anwendbar.

11. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000²⁹

Art. 75 Abs. 3 und 4 zweiter Satz, *Anpassung Artikelverweis*

³ Für den Lohn der Geschäftsleitungsmitglieder und weiterer Personen, die in vergleichbarer Weise entlohnt werden, sowie für die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³⁰ sinngemäss.

⁴ ... Für das Honorar der Mitglieder des Institutsrats und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000.

²⁷ SR 784.40

²⁸ SR 172.220.1

²⁹ SR 812.21

³⁰ SR 172.220.1

12. Bundesgesetz vom 20. März 1981³¹ über die Unfallversicherung

Art. 63 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 64 Abs. 2

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen dem Suva-Rat nicht angehören. Sie werden nach dem Obligationenrecht (OR)³² angestellt.

Art. 64a Entgelt und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder des Verwaltungsrates

¹ Das höchste jährlich zulässige Entgelt an das oberste Kader, das in vergleichbarer Höhe entlohnte Personal und die Mitglieder des Suva-Rates darf 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 102,1 Punkten (Indexstand: 31. August 2019). Er wird der Indexentwicklung angepasst.

² Im Übrigen gilt für das Entgelt und die weiteren Vertragsbedingungen Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³³ sinngemäss.

³ Der Bundesrat genehmigt das Reglement über die Honorare der Mitglieder des Suva-Rates.

Art. 64a^{bis}

Bisheriger Art. 64a

Art. 65b Abs. 2 zweiter Satz

² ... Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³⁴ gilt sinngemäss.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] bestehenden Arbeitsverträge bzw. Mandate, in denen das höchste jährlich zulässige Entgelt nach Artikel 64a Absatz 1 überschritten wird oder eine Abgangsentschädigung vorgesehen ist, sind innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten bzw. mit Beginn der neuen Amtsdauer der Änderung vom [Datum] anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist Artikel 64a Absätze 1 und 2 auf alle Arbeitsverträge und Mandate anwendbar.

³¹ SR 832.20

³² SR 220

³³ SR 172.220.1

³⁴ SR 172.220.1

13. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966³⁵

Art. 15a Abs. 3^{bis}

^{3bis} Für einen Drittbetreiber und für die von ihm kapital- und stimmenmässig beherrschten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gilt in Bezug auf das Entgelt und die weiteren Vertragsbedingungen des obersten Kaders, des in vergleichbarer Höhe entlöhnten Personals sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³⁶ sinngemäss.

Art. 60a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] bestehenden Arbeitsverträge bzw. Mandate, in denen eine Abgangsentschädigung vorgesehen ist, sind innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten bzw. mit Beginn der neuen Amtsdauer der Änderung vom [Datum] anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist Artikel 15a Absatz 3^{bis} auf alle Arbeitsverträge und Mandate anwendbar.

14. Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997³⁷ über die Rüstungsunternehmen des Bundes

Art. 1 Abs. 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater}

^{2bis} Das höchste jährlich zulässige Entgelt an das oberste Kader, das in vergleichbarer Höhe entlöhnte Personal und die Mitglieder des Verwaltungsrates darf 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Dieser Betrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 102,1 Punkten (Indexstand: 31. August 2019). Er wird der Indexentwicklung angepasst.

^{2ter} Im Übrigen gilt für das Entgelt und die weiteren Vertragsbedingungen Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³⁸ sinngemäss.

^{2quater} Die Absätze 2^{bis} und 2^{ter} gelten sinngemäss auch für die von der Beteiligungsgesellschaft kapital- und stimmenmässig beherrschten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.

Art. 6a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] bestehenden Arbeitsverträge bzw. Mandate, in denen das höchste jährlich zulässige Entgelt nach Artikel 1 Absatz 2^{bis} überschritten wird oder eine Abgangsentschädigung vorgesehen ist, sind innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten bzw. mit Beginn der neuen Amtsdauer der Änderung vom [Datum] anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist Artikel 1 Absätze 2^{bis}-2^{quater} auf alle Arbeitsverträge und Mandate anwendbar.

³⁵ SR 916.40

³⁶ SR 172.220.1

³⁷ SR 934.21

³⁸ SR 172.220.1

15. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003³⁹ über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

Art. 12 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Für das Entgelt und die weiteren Vertragsbedingungen des obersten Kaders, des in vergleichbarer Höhe entlöhnten Personals sowie der Mitglieder der Verwaltung gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴⁰ sinngemäss.

Art. 20a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] bestehenden Arbeitsverträge bzw. Mandate, in denen eine Abgangsentschädigung vorgesehen ist, sind innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten bzw. mit Beginn der neuen Amtsdauer der Änderung vom [Datum] anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist Artikel 12 Absatz 3^{bis} auf alle Arbeitsverträge und Mandate anwendbar.

16. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1955⁴¹ über Schweiz Tourismus

Art. 5 (Anpassung Artikelverweis)

Für das Entgelt und die weiteren Vertragsbedingungen des obersten Kaders, des in vergleichbarer Höhe entlöhnten Personals sowie der Mitglieder des Vorstandes gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴² sinngemäss.

Art. 7 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] bestehenden Arbeitsverträge bzw. Mandate, in denen eine Abgangsentschädigung vorgesehen ist, sind innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten bzw. mit Beginn der neuen Amtsdauer der Änderung vom [Datum] anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist Artikel 5 auf alle Arbeitsverträge und Mandate anwendbar.

³⁹ SR 935.12

⁴⁰ SR 172.220.1

⁴¹ SR 935.21

⁴² SR 172.220.1

17. Bundesgesetz vom 17. Juni 2011⁴³ über das Eidgenössische Institut für Metrologie

Art. 7 zweiter Satz, Anpassung Artikelverweis

... Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴⁴ ist anwendbar.

18. Exportrisikoversicherungsgesetz vom 16. Dezember 2005⁴⁵

Art. 24 Abs. 5 Anpassung Artikelverweis

⁵ Für das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴⁶ sinngemäss.

Art. 27 Abs. 3 Anpassung Artikelverweis

³ Für den Lohn der Direktorin oder des Direktors sowie der Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders und des weiteren Personals, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, sowie für die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴⁷ sinngemäss.

19. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003⁴⁸

Art. 42 Abs. 2 Bst. j zweiter Satz, Anpassung Artikelverweis

² Im Besonderen hat er folgende Aufgaben:

...

- j. ... Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴⁹ gilt sinngemäss.

⁴³ SR 941.27

⁴⁴ SR 172.220.1

⁴⁵ SR 946.10

⁴⁶ SR 172.220.1

⁴⁷ SR 172.220.1

⁴⁸ SR 951.11

⁴⁹ SR 172.220.1

20. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007⁵⁰

Art. 9 Abs. 3 letzter Satz, Anpassung Artikelverweis

³ ... Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁵¹ gilt sinngemäss.

Art. 13 Abs.2 Anpassung Artikelverweis

² Artikel 6a Absätze 1^{bis}-6^{bis} des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁵² gilt sinngemäss.

⁵⁰ SR 956.1
⁵¹ SR 172.220.1
⁵² SR 172.220.1

